



# Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

**KÄRNTEN**

## VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/11/2024, vom 23.07.2024, womit eine

**Totalsperre im Bereich der Lavantradwegsbrücke (siehe Lageplan)  
vom 05.08.2024 07:00 Uhr bis 14.08.2024 19.00 Uhr,**

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. ( 20. Novelle ) wird verordnet:

### § 1

Die Sanierung der Brücke hat vom 05.08.2024 07:00 bis 14.08.2024 19:00 zu erfolgen.

### § 2

Gerüste, Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

### § 3

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

### § 4

Für die Dauer der Sperre ist der Radweg R10 - im Bereich der Lavantradwegsbrücke abzusperren.

### § 5

Während der Sperre ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. „FAHRVERBOT“ (siehe Lageplan) anzubringen und die Straße mit Scherengittern abzusperren.

### § 6

Bei der Kreuzung R10 - Lavantstraße ist das Hinweiszeichen „UMLEITUNG“ gemäß § 53 Ziff. 16 b mit dem Zusatzschild " Lavantbrücke gesperrt, gilt auch für Fußgänger" anzubringen.

### § 7

Auf Höhe Tennisplatz ist das Vorschriftszeichen „FAHRVERBOT“ gemäß § 52 Ziff. 1 mit der Zusatztafel " Lavantbrücke gesperrt, gilt auch für Fußgänger" anzubringen.

## § 8

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lit. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

## § 9

Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

## § 10

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

## § 11

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 23.07.2024

abgenommen am: 15.08.2024

